

wie Franz Werfel sieht Bernhard die heils-
geschichtliche Sendung des gegenwärtigen
Judentums in seinem „Zeugnis dem Fleische
nach“ (127–132).

Die Darstellung von Bernhards Auffassung der Immaculata Conceptio leidet unter dem Fehlen der Zitation. Daß die Stellungnahme dazu auch vom Politisch-„Nationalen“ her bestimmt war (vom Gegensatz zwischen Anglo-Sachsen und Normannen), wirft ein interessantes Licht auf die Entwicklung dieses Dogmas. Der Autor hätte dabei nur auf die Stellung und Herkunft Stephan Hardings eingehen müssen, dessen Einfluß auf Bernhard einer Überprüfung wert wäre (135 ff.). Der Autor zeigt, daß der Heilige in seiner klassischen Bildung durchaus nicht hinter den ersten Geistern seiner Zeit zurücksteht. Doch müßten seine Äußerungen über die Hinfälligkeit der Wissenschaften recht interpretiert werden. Das war doch vielfach ein feststehender Topos. Auch seine angeblichen Mängel im Verständnis für die Philosophie seiner Zeit sind vom gewollten Stilunterschied seiner theologischen Konzeption her, die ganzheitlich biblisch ist, zu erklären. Außerdem betrachtet wohl niemand Bernhard als den ersten und letzten Vertreter der „docta ignorantia“ (150 ff.). Die Bemerkung vom „radikalen Traditionalismus“ (146), der Bernhard vielleicht sogar als Heiligen scheitern ließ, wurde vom Autor nicht völlig durchdacht. Sicherlich hat Abaelard irgendwo gesiegt, sicherlich war der vom Heiligen gepredigte Kreuzzug, von uns aus gesehen, ein seltsames Zeitphänomen. Doch man beachte, daß die neue theologische Diktion des Bernhard bis weit über den Humanismus hinaus wirksam ist und in jedem Jahrhundert aufgearbeitet werden muß. Es ist zur Genüge bekannt, daß Bernhards Mystik eine ganze Epoche, die von antiarianischen Tendenzen getragen war, hinter sich läßt und die neue Lebensform des 12. Jhs. findet. Man rede nicht von den wirtschaftspolitischen und sozialen Grundsätzen der *Carta Caritatis*, die auch die Grundsätze Bernhards waren und erst im 19. Jh. in Europa verwirklicht werden.

Bei den Stämmen der Völkerwanderungszeit von „heidnischem Rassenhaß“ (11) zu sprechen ist doch ein Zuviel des Synchronisierens. Eine moderne Bernhardbiographie müßte noch mehr die bezwingende Liebenswürdigkeit des Heiligen herausstellen. Asketische Jugendsünden sind fast in allen Heiligenleben als Durchgangsstadium zu beobachten.

Gerhard Winkler

SCHMIDT-CLAUSING FRITZ, *Zwingli.*
(118.) Sammlung Göschen, Bd. 1219, Berlin
1965. Brosch.

Der Autor hat über den Schweizer Reformator eine Reihe von Studien publiziert. Das vorliegende Büchlein gibt ein umfassendes

Bild vom Leben und Werk des Reformators. Die Schilderung der politischen Lage, der humanistischen Geistesart und des kirchlichen Lebens ergibt den Hintergrund, auf dem sich Zwinglis Leben abspielt.

Zwingli stammte wie Luther und Calvin aus gutem katholischen Elternhaus. Sein Vater, ein Bürgermeister, hatte sieben Söhne und drei Töchter. In der Familie gab es mehrere Geistliche. Nach vorbereitenden Studien in Basel empfing Zwingli in Konstanz die Priesterweihe und wurde (erst 23 Jahre alt) Pfarrer in Glarus. Sein Pfarramt hat er sorgfältig und korrekt verwaltet. Erasmus von Rotterdam gewann großen Einfluß auf ihn. Mit dem Gedicht „Das Labyrinth“ (1516) kritisierte er damals schon den päpstlichen Militarismus. Dabei geht es ihm nicht um allgemeine Abrüstung, auch nicht um Pazifismus im Sinne einer Nie-wieder-Krieg-Bewegung, wie Erasmus, der kosmopolitische Utopist, in seiner Gelehrtenstube es wollte, sondern um den Kriegsdienst in fremdem Sold sowie um Abneigung gegen die Verquickung von Politik und Kirche (Zwingli zieht aber später selbst als Anführer in den Krieg und fällt in der Schlacht). Zwinglis Haltung führte zu einer Spaltung in der Glarner Gemeinde. Darauf ließ sich Zwingli von seinem Bischof beurlauben (zunächst auf 2 Jahre, später resignierte er auf die Pfarrei) und übersiedelte 1516 in die Abtei Einsiedeln, wo er mit Luthers 95 Thesen bekannt wurde. Trotz seiner kritischen Haltung dem Papst gegenüber wurde er Monsignore (päpstlicher Kammerherr) und bezog als solcher eine Remuneration. Wie Luther war auch er zeitlebens ein eifriger Marienverehrer. Obgleich man ihm Zölibatsverletzung vorwarf, wurde er zum Leutpriester am Grossmünster in Zürich gewählt. Dort hat er sich zum Reformatör entwickelt. Er predigte gegen den Florentiner Ablaßprediger Bernardin Samson. Allmählich wurde man auf das Antirömische des Zwingli aufmerksam. In Paris predigten die Mönche gegen ihn, aber durch Luthers Handeln gestärkt, blieb er fest.

1520 hat Zwingli mit Rom gebrochen, nachdem Luther am 10. 12. 1520 am Elstertor in Wittenberg die Bannbulle verbrannt hatte. Rom tat alles, um Zwingli zu halten; er wurde Kanoniker; 1523 versuchte Hadrian VI. seine Trennung zu verhindern, indem er ihm den Kardinalshut in Aussicht stellte. Umsonst. 1523 wurde in Zürich eine große Diskussionsversammlung abgehalten, auf der Zwingli die Ablehnung des Papsttums, des Messopfers, der Heiligenverehrung, der guten Werke, der Speiseverbote, der Wallfahrten, der Gewänder, des Mönchtums und des Zölibates proklamierte, ebenso die Aufhebung der Bulle „Unam Sanctam“ (1302) mit der Zweischwerter-Theorie. 1529 hatte Zwingli die erste und einzige Begegnung mit Luther in Marburg. In vielen Punkten waren

sich die Reformatoren einig, nur nicht in der Frage der leiblichen Realpräsenz Christi in der Eucharistie. Es ist eine Tragik im Leben des Schweizer Reformators, der die Vermengung von Politik und Glauben aufs schärfste verurteilte, daß er sich selbst der Politik bediente. Nach Wegfall des kanonischen Rechtes schuf er eine neue Lebensordnung, ein Ehegericht, ein Disziplinarge richt und ein Sittenmandat. Er führte eine Polizeistunde (9 Uhr abends) ein.

Zwingli wird der Theologe des Heiligen Geistes genannt. Der Verfasser entwickelt auch die pneumatische Theologie des Reformators. Vom Gottesbegriff über die Inkarnation bis zur Abendmahlslehre, für die Prädestination ebenso wie für die Lenkung des Staates ist ihm der Paraklet als die dritte essentia Dei das erste wirksame Prinzip. Die katholische Kirche und Luther sehen im Hl. Geist den advocatus, den Tröster, insbesonders aber den inspirator, der die Herzen der Gläubigen durch Erleuchtung lehrt. Nach Zwingli ist der Hl. Geist das von Ewigkeit in sich geschlossene Band der Trinität, das sich innerhalb dieses Aons (beider

Testamente) als Schöpfungsgeist des Vaters und als Sendungsgeist des Sohnes offenbart. Die Pneumalehre des Evangelisten Johannes wird besonders betont. Zwingli vertritt eine pneumatische Christologie. In seiner Ekklesiologie hält er an der Kirche fest; sie ist ihm aber nicht das corpus Christi mysticum, sondern das principium Spiritus sancti, die Begegnung zwischen Spiritus sanctus und der mens humana. Für Zwingli ist alles kirchliche Handeln eine einzige Epiklese, eine Herabrufung des Hl. Geistes. Auch die kleinste Zelle in der menschlichen Gesellschaft und in der Kirche, die Ehe, faßt Zwingli als Instrument des Hl. Geistes auf. Aus ihr sollen nicht nur Kinder des Fleisches, sondern Kinder des Geistes hervorgehen. Er war selbst mit der Witwe Anne Reinhart verheiratet. Aus dieser Ehe stammen vier Kinder. In der Schlacht bei Kappel ist sein Sohn Gerold zusammen mit ihm gefallen. Wer sich mit der Theologie Zwinglis schnell vertraut machen will, greife zu diesem Büchlein. Sein Verfasser hat sich bemüht, quellenmäßig das Leben und Werk des Reformators zu behandeln.

Berlin

Johannes Allendorff

KIRCHENRECHT

PLÖCHL WILLIBALD M., *Geschichte des Kirchenrechts*, Band IV. Das katholische Kirchenrecht der Neuzeit. 2. Teil. (470.) Verlag Herold, Wien 1966. Leinen DM 62.—.

Das Vorwort des neuen Bandes ist überaus erfreulich, weil der hochverehrte Verfasser wissen läßt, daß er seine Gesundheit wiedererlangt hat. Aus Dankbarkeit wurde der Band daher drei bedeutenden Wiener Medizibern gewidmet.

Der vorliegende Teil handelt über das Sakramentenrecht und über die kirchliche Gerichtsbarkeit. Erstaunlich ist wieder die gewaltige Stofffülle und unüberbietbare Reichhaltigkeit; die buchtechnische Aufmachung ist übersichtlich (besonders durch die kurzen Überschriften der einzelnen Seiten); die Anmerkungen stören den Text nicht, der Stil ist interessant und flüssig. Die Genauigkeit ist wie in den schon erschienenen Teilen des großen Werkes vorbildlich, man sehe nur das Register in dieser Beziehung durch. Dargeboten werden die Grundzüge des interrituellen und interkonfessionellen Sakramentenrechts, die kirchenrechtlichen Bestimmungen über Taufe, Firmung, Eucharistie und Messe, Viatikum und Krankenölung, Ablauf und Bußsakrament und das Weiherrecht. Der Natur der Sache entsprechend, nimmt das Eherecht den weitesten Raum des Sakramentenrechts ein, ein kurzer Abschnitt über Sakramentalien und heilige Orte und Zeiten ist beigelegt. Im Abschnitt über die kirchliche Gerichtsbarkeit sind die Ausführungen über Eheprozeß, Ordensprozeß, Weiheprozeß

und Selig- und Heiligpredigungsprozeß besonders interessant und lassen den heutigen Modus procedendi besser verstehen. Weise Ankläge an die Gegenwart, die der Wiener Kanonist pianissimo anführt, sind sehr wertvoll. Das ganze Werk zeigt, daß manche Tagesfrage (wie aggiornamento und Kollegialität) im Lichte der Rechtsgeschichte objektiv, sine ira et studio gesehen und gewertet werden könnte.

Kanonistisch interessierte Leser und alle, die ihr kirchliches Wissen vertiefen und über das Zeitungsniveau erheben wollen, werden aus der Lektüre einen neuen Aspekt von dem Mysterium erhalten, als das das Vaticanum II die Kirche bezeichnet hat.

Linz/Donau

Karl Böcklinger

WIRTH PAUL, *Mischehen-Instruktion und Ökumenismus*. (Wort und Weisung. Schriften zur Seelsorge und Lebensordnung der katholischen Kirche, Band 1.) (84.) Seelsorge-Verlag, Freiburg 1966. DM 7.80.

Die Literatur zum Thema der gemischten Ehen zwischen Katholiken und Protestanten ist in den letzten Jahren beinahe schon Legion geworden. Namentlich hat die Instruktion „*Matrimonii Sacramentum*“ der Kongregation für die Glaubenslehre vom 18. März 1966 (AAS LVIII/1966, 235 ff.) in der Presse ein überaus lebhaftes Echo hervorgerufen, wobei festzustellen ist, daß leider nicht immer mit dem nötigen Wissen um die Grundlagen und Voraussetzungen der katholischen wie protestantischen Eheaffas-